

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gerichtsstand
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Aufnahme
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss eines Mitglieds
- § 9 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Der Gesamtvorstand
- § 14 Der Hauptvorstand
- § 15 Die Kassenführung
- § 16 Jahresabschluss
- § 17 Versammlungen und Vorstandssitzungen
- § 18 Wahlen zum Hauptvorstand
- § 19 Bezirks- und Ortsgruppen
- § 20 Ordnungen
- § 21 Medien
- § 22 Spenden
- § 23 Rechtsfragen
- § 24 Datenschutzbestimmungen
- § 25 Auflösung des Vereins

Vorbemerkung

Um eine leichtere Lesbarkeit zu erreichen und weil weiterhin allgemein anerkannte Formen geschlechtsneutraler Bezeichnungen fehlen, wird darauf verzichtet bei der Wortwahl spezielle weibliche Ausdrucksformen zu verwenden. Selbstverständlich meinen wir bei Ausdrücken wie Zuchtbuchleiter, Zuchtwart, Körmeister, Obmann und dergleichen immer Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Berner Sennenhunde Club e.V.“, abgekürzt „BSC“. Er hat seinen Sitz in 47546 Kalkar und ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve erfolgte am 26.05.1986 unter dem Aktenzeichen VR 667. Er führt das auf dem Umschlag dieses Satzungsdrucks abgebildete Emblem.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben des Vereins sind

- 1.Förderung und Verbreitung des Berner Sennenhundes durch Zucht und Ausstellung,
- 2.Beratung und Unterweisung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Ausbildungs- und Halungsfragen durch Wort, Schrift und Bild,
- 3.Organisation und Durchführung von Wanderungen und Zughundearbeit,

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

4. Hilfe bei der Vermittlung von Weipen,
5. Überwachung der Zuchtbestimmungen und Durchführung von Körungen zur Feststellung der Zuchttauglichkeit,
6. Ausbildung und Aufstellung von sachverständigen Zuchtwarten und Körmeistern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Kleve.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 6 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Durch den Aufnahmeantrag werden die Satzung und die weiteren Ordnungen des BSC anerkannt.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Hauptvorstand, adressiert an die Geschäftsstelle. Der Aufnahmeantrag soll enthalten:
 - a) Angaben zur Person,
 - b) Angaben über eine frühere oder noch bestehende Zugehörigkeit zu anderen Hundezuchtvereinen, ggf. über die Gründe des Ausscheidens aus den anderen Vereinen.Dem Hauptvorstand steht das Recht zu, diese Gründe zu überprüfen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand innerhalb eines Monats. **Sollte der Hauptvorstand mehrheitlich Gründe für eine Ablehnung des Antrags feststellen, ist ein entsprechender Beschluss innerhalb zweier Wochen durch den **Gesamtvorstand zu fassen.**** Er gibt einem Aufnahmegesuch in der Weise statt, dass die Mitgliedschaft zunächst nur für ein Jahr gilt (Probemitgliedschaft). Die Probemitgliedschaft kann innerhalb dieses Jahres durch Hauptvorstandsbeschluss oder seitens des Mitglieds jederzeit gekündigt werden. Von diesem Vorstandsbeschluss ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, dann wird das Probemitglied mit Ablauf des Probejahres ordentliches Mitglied.

Satzung
des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V.
(Stand 13.03.2010)

5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf der unter 4. Satz 1 genannten Frist und mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags.
6. Eine mögliche Ablehnung der Aufnahme braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Hauptmitglied kann jeder Hundehalter, Züchter oder Freund dieser Rasse beantragen.
2. Familienangehörige und Lebensgefährten von Hauptmitgliedern können eine Familienmitgliedschaft erwerben.
3. In allen Fällen der Mitgliedschaft richtet sich das Antragsverfahren nach § 6.
4. Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds. Ein Anspruch der Erben auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrags ist ausgeschlossen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief, gerichtet an die Geschäftsstelle. Der Austritt ist jederzeit zulässig, gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) als Familienmitgliedschaft mit der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds. Das Familienmitglied kann jedoch nach schriftlichem Antrag unter Beachtung der Bestimmungen nach § 6 Hauptmitglied werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten sowie jedwede Ansprüche des ehemaligen Mitglieds an den BSC oder dessen Vermögen. Ausgenommen hiervon sind rückständige Zahlungsverpflichtungen. Alles in Besitz des ehemaligen Mitglieds stehende Vereinseigentum ist unaufgefordert, unverzüglich und ohne Bedingungen zurückzugeben.
7. Auf Antrag des Hauptvorstandes kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zu- oder aberkennen.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es:

1. durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Strafe verurteilt ist,
2. gegen diese Satzung oder gegen die Vereinsordnungen verstößt,
3. den Interessen des Vereins zuwider handelt, z. B. durch vereinsschädigende Äußerungen oder Handlungen,
4. trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf den drohenden Verlust der Mitgliedschaft mit seinem Beitrag oder der Zahlung von Vereinsleistungen

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

gemäß der Gebührenordnung ohne Angabe eines triftigen Grundes vier Wochen im Rückstand geblieben ist.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Hauptvorstand das Mitglied von dem **beabsichtigen** Ausschluss unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zu informieren und es auf die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung aufmerksam zu machen.

Binnen vier Wochen seit Erhalt dieses Briefes kann das Mitglied gegen seinen Ausschluss unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden schriftlich Berufung einlegen. **Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.** Über ihre Berechtigung und damit den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Für die Fristhaltung gilt das Datum des Poststempels.

Der Ausschluss selbst ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 9 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Bei Aufnahme eines Mitgliedes sind von diesem eine einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag bei Aufnahme im ersten Halbjahr zu entrichten. Bei Aufnahme ab dem 01.07. eines Jahres ist neben der vollen Aufnahmegebühr nur der halbe Jahresbeitrag fällig. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die sonstigen Gebühren kann der Gesamtvorstand eine Gebührenordnung beschließen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wenn sich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge ändern, ist dies im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Hauptvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des BSC. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des BSC bindend. Sie kann Beschlüsse und Entscheidungen des Haupt- oder Gesamtvorstands abändern oder aufheben.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder gesonderte Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

2. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Nach Möglichkeit wird die Mitgliederversammlung zweckmäßig in Verbindung mit der jährlichen Clubsiegerschau abgehalten. Soweit erforderlich, können weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden.
3. Jedes Mitglied gem. § 7 Ziff.4 und § 12 Ziff.4 Satz 2 kann schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. Anträge, die nicht spätestens einen Kalendermonat vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen, werden bei dieser Mitgliederversammlung nicht behandelt. Der Nachweis des Antragseingangs liegt beim Antragsteller.
Anträge zur Mitgliederversammlung sollten klar und knapp formuliert sein und eine Begründung enthalten.
Verspätet eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn der Hauptvorstand sie ausdrücklich zulässt; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur vorherigen schriftlichen Bekanntgabe. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind dann nur vor Eintritt in die Tagesordnung von ihrem Vorliegen zu unterrichten. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge.
4. Der Versammlungsort und der Termin der Mitgliederversammlung werden vom Hauptvorstand festgelegt.
5. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder (Haupt- und Familienmitglieder) teilnehmen. Auf Beschluss des Hauptvorstands können erforderlichenfalls auch Gäste teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle festgelegten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung der Kassenführung nach Erstattung des Rechenschaftsberichtes durch den **Haupt**vorstand und die Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des **Haupt**vorstands,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer für das Folgejahr,
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
 - e) Festlegung der Grundsätze für die künftige Vereinsarbeit,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Tagesordnung,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
7. Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder – beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Werden Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, ist darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abzustimmen.
9. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse aufführt.
Der Geschäftsstellenleiter oder ein vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagener und durch die Versammlung bestätigter Protokollführer führt diese Niederschrift. Das

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, dem Hauptvorstand in Kopie auszuhändigen und aktenmäßig zu verwahren, nachdem es den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben wurde.

11. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Hauptvorstands oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (Haupt- und Familienmitglieder nach § 7) es schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem Hauptvorstandsmitglied beantragt.
Sie müssen innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Hauptvorstands oder dem Eingang des Antrages der Mitglieder stattfinden.
Zu diesen ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, die Zweck und Gründe der Einberufung berücksichtigt, schriftlich einzuladen. Die Einladung kann wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mitteilung im Mitteilungsblatt oder durch eine gesonderte Einladung erfolgen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) sich innerhalb des Vereins zu allen den BSC betreffenden Angelegenheiten frei und sachlich zu äußern,
 - b) durch Beteiligung an Veranstaltungen des BSC – insbesondere der Mitgliederversammlung – und Wahlen nach näherer Maßgabe der Satzung direkt oder indirekt Einfluss auf die Willensbildung im BSC und die Zusammensetzung der Organe und Gremien zu nehmen,
 - c) für Funktionen im BSC zu kandidieren und diese nach erfolgter Wahl auszuüben. Die Übernahme eines Hauptvorstandsamtes ist erst nach 12 Monaten Mitgliedschaft im BSC zulässig.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung aus.
3. Jedes volljährige Mitglied (Haupt- u. Familienmitglied) hat nur eine Stimme.
4. Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige haben kein Stimmrecht. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den Vertretungsberechtigten aus.
5. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur Vereinsmitglieder oder Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, geschäftsfähige Kinder oder geschäftsfähige Geschwister eines Mitgliedes sein. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei zusätzliche Mitglieder vertreten.
6. Jede Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen und dem Protokoll beizufügen.
7. Jedem Mitglied ist Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben. Ihm ist nach vorheriger Terminabsprache innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten Einsicht in die Kassenbücher beim Kassenwart und in die Geschäftsbücher zu gewähren.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) für die Stärkung des BSC und für die Erreichung seiner Ziele zu wirken,
 - b) die Satzung und Ordnungen zu beachten und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln,
 - c) die Beiträge sowie die Gebühren gemäß der Gebührenordnung pünktlich zu entrichten.

Satzung
des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V.
(Stand 13.03.2010)

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des BSC wird gebildet durch
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstands,
 - b) den Körmeister,
 - c) die Zuchtwarte,
 - d) die Leiter der Regionalgruppen,
 - e) den Leiter der Zughundegruppe,
 - f) den Obmann für das Ausstellungswesen,
 - g) den Pressewart.
2. Der Gesamtvorstand nimmt die durch die Satzung und die Vereinsordnungen beschriebenen Aufgaben wahr.
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann maximal 2 Ämter wahrnehmen, hat jedoch in diesem Fall nur eine Stimme.
4. Im Gesamtvorstand müssen nicht alle Ämter ständig besetzt sein.

§ 14 Der Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand des Vereins gehören an:
 - a)1. Vorsitzender,
 - b)2. Vorsitzender,
 - c)3. Vorsitzender,
 - d)Geschäftsstellenleiter,
 - e)Kassenwart.
 - f)Zuchtleiter,
 - g)Zuchtbuchleiter.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird gem. § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden gebildet. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Vereinsarbeit verantwortlich.
3. Der Hauptvorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Das Hauptvorstandsamt wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit durch Wahl nachbesetzt.
4. Den Vorsitz zur Wahl des Hauptvorstandes führt der Wahlleiter. Er ist durch den Gesamtvorstand zu bestimmen. Einzelheiten werden in der Wahlordnung geregelt.
5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben und Projekte Mitglieder einzusetzen.
6. Jedes Hauptvorstandsmitglied darf nur ein Hauptvorstandsamt ausüben.
7. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt der Hauptvorstand durch eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder haben, wie alle Vereinsmitglieder, die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Vereinsobligationen nach besten Kräften zu unterstützen.

Satzung
des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V.
 (Stand 13.03.2010)

8. Der Hauptvorstand lädt mindestens einmal jährlich eine Gesamtvorstandssitzung ein.

§ 15 Die Kassenführung

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Der Kassenwart hat insbesondere die Gebührenordnung und die Geschäftsordnung zu beachten. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart zu leisten.
2. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und der Jahresabschluss dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die keine Funktion im Hauptvorstand wahrnehmen. Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie haben die Aufgabe, die Finanz- und Kassengeschäfte des BSC zu prüfen.
4. Der Jahresabschluss ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 16 Jahresabschluss

1. Der Hauptvorstand hat rechtzeitig zum Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Der Hauptvorstand hat sodann den Jahresabschluss mit den Kassenbüchern unverzüglich den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht.
4. Der Kassenwart trägt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen in einem Bericht.
5. Die Mitgliederversammlung befindet über die Berichte und erteilt auf Antrag dem Kassenwart und dem Hauptvorstand Entlastung.

§ 17 Versammlungen und Vorstandssitzungen

Die Mitgliederversammlungen wie auch alle Vorstandssitzungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beratungen, Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Mitglieder bestimmen die Meinungsbildung und die Funktionsträger des BSC nach demokratischen Grundsätzen und Verfahrensregeln.

1. Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Haupt- und Gesamtvorstand können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail fassen, falls kein Mitglied dieser Organe widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. An das Ergebnis der Abstimmungen sind der Haupt- und Gesamtvorstand bei der Durchführung ihrer Aufgaben gebunden.

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

§ 18 Wahlen zum Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand hat alle 4 Jahre rechtzeitig vor Ende des entsprechenden Geschäftsjahres Wahlen anzukündigen. Mitglieder, die sich zur Wahl stellen möchten, müssen sich hierzu schriftlich beim 1. Vorsitzenden bewerben.
2. Die Wahlen werden zeitlich so ausgerichtet, dass sie mit der auf das abgelaufene Geschäftsjahr stattfindenden Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Die Durchführung der Wahlen wird durch eine Wahlordnung geregelt.
3. Die Wahl erfolgt mittels Briefwahl.

§ 19 Bezirks- und Ortsgruppen

1. Der Verein bildet Bezirks- und gegebenenfalls Ortsgruppen. Diese sind keine selbständigen Vereine.
2. Der Hauptvorstand stimmt mit einfacher Mehrheit über die Gründung einer neuen Gruppe ab. Er legt auch die räumlichen Grenzen fest.
3. Eine Versetzung in eine andere Gruppe ist auf Antrag des Mitglieds zu gewähren.
4. Die jeweiligen Gruppen werden geführt durch einen:
 - a) Gruppenleiter,
 - b) Stellvertreter und Schriftführer,
 - c) 2. Stellvertreter und Kassenwart.Es müssen in einer Gruppe nicht ständig alle Ämter besetzt sein.
5. Die Gruppenleiter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den BSC Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Gruppenleiter und ihre Stellvertreter unterliegen den Weisungen des Hauptvorstandes.
6. Bei Auflösung einer Gruppe fließt deren Vermögen dem Verein zu.
7. Eine BSC- Gruppe ist aufzulösen, wenn ihr nicht mindestens fünf BSC- Mitglieder angehören.

§ 20 Ordnungen

1. Geschäftsordnung

Der Hauptvorstand erstellt eine „Geschäftsordnung“, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsämter regelt.
Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes möglich.

2. Zuchtordnung

Die Zuchtordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
Eine Änderung der Zuchtordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes möglich.
Für die Einhaltung und Überwachung der Zuchtordnung ist der Zuchtleiter mit den Zuchtwarten zuständig.

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

Bei groben und vorsätzlichen Verstößen gegen die Zuchtordnung können die in der Zuchtordnung festgesetzten Maßnahmen auferlegt werden.

Im Wiederholungsfall ist ein sofortiger Ausschluss ohne die Möglichkeit des Rechtsmittels des § 8 durch den Hauptvorstand zwingend auszusprechen.

3. Zuchtwartordnung

Für die Aus- und Fortbildung von Zuchtwarten wird eine Zuchtwartordnung vom Gesamtvorstand beschlossen. Die Zuchtwartordnung regelt auch die Wahrnehmung der Aufgaben der Zuchtwarte.

Die Zuchtwartordnung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Eine Änderung der Zuchtwartordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes möglich.

4. Gebührenordnung

Auf Vorschlag des Hauptvorstandes kann vom Gesamtvorstand eine Gebührenordnung beschlossen werden. Dabei dürfen keine Gebühren festgelegt

werden, die unter den dem Verein tatsächlich entstehenden Kosten liegen.

Eine Änderung der Gebührenordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes möglich. Die Gebührenordnung und deren Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Wahlordnung

Die Wahlordnung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Eine Änderung der Wahlordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes möglich. Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

6. Ausstellungsordnung

Ausstellungen werden durch die „Ausstellungsordnung“ geregelt und durch den Hauptvorstand genehmigt. Die Ausstellungsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen, sie kann nur mit 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes geändert werden. Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

7. Weitere Ordnungen

Weitere Ordnungen können durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Über Inhalt und Änderungen sind die Mitglieder in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Medien

1. Der Hauptvorstand informiert die Mitglieder über das BSC-Mitteilungsblatt. Es erscheint grundsätzlich dreimal jährlich.
2. Ebenfalls werden die Mitglieder durch elektronische Medien informiert.

§ 22 Spenden

1. Spenden dürfen nur durch Mitglieder des Hauptvorstandes oder die Gruppenleiter entgegengenommen werden und müssen unverzüglich dem jeweiligen Verwendungszweck bzw. dem Vereinsvermögen zugeführt werden.
2. Spendenquittungen müssen von zwei Mitgliedern des Hauptvorstandes, davon mindestens einem geschäftsführenden Hauptvorstandsmitglied, abgezeichnet werden.

Satzung des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V. (Stand 13.03.2010)

§ 23 Rechtsfragen

Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des Hauptvorstandes sind bindend unter Ausschluss des öffentlichen Rechts. Sollte einer der Punkte gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben alle anderen Punkte hiervon unberührt.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

Die von den Mitgliedern erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des BSC nach dieser Satzung genutzt werden. Die mit dem Umgang mit den Mitgliederdaten

betrauten Personen sind auf die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen hinzuweisen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Einladung und aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkennbar sein muss.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mindestens 60 % aller Mitglieder beschlossen werden.

3. Falls an einer zum Zwecke der Abstimmung über eine Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 60 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine schriftliche Abstimmung per Brief beschließen. Bei dieser Abstimmung müssen mindestens 60 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung des Vereins zustimmen.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der geschäftsführende Vorstand, die Geschäftsstellenleitung und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung durch die Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Liquidatoren eines Vereins (§§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken (z.B. Tasso, GKF oder vergleichbare Organisationen) zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung
des Berner-Sennenhunde-Clubs e.V.
(Stand 13.03.2010)

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2010 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kleve in Kraft.

Hermann Krüsken
1. Vorsitzender